

Statuten der FDP.Die Liberalen Zuzwil

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Name, Zweck	Art. 1 ¹ Die FDP.Die Liberalen Zuzwil (im Folgenden Ortspartei genannt) wollen die politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Interessen der EinwohnerInnen der Gemeinde Zuzwil wahren und bekennen sich zu den liberalen Grundsätzen der FDP.DieLiberalen Kanton St.Gallen und FDP.Die Liberalen Schweiz.
Rechtsform und Sitz	Art. 2 ¹ Die Ortspartei bildet einen Verein gemäss Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch und ist eine Ortspartei gem. Art. 7 ff. der Statuten der FDP.Die Liberalen Kanton St.Gallen vom 11. Februar 2010. ² Sitz des Vereins ist am Wohnort des Ortsparteipräsidiums.
Tätigkeit	Art. 3 ¹ Die Ortspartei übt die Tätigkeit nach Art. 1 Abs. 1 in der Gemeinde Zuzwil aus. ² Sie strebt eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an.

II. MITGLIEDSCHAFT

Voraussetzungen	Art. 4 ¹ Mitglied können alle SchweizerbürgerInnen oder AusländerInnen mit Niederlassungsbewilligung werden, die sich zu den Grundsätzen der Ortspartei bekennen.
Beitritt	Art. 5 ¹ Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt zur Ortspartei erworben. Die Parteileitung kann den Beitritt ablehnen. ² Wer die Mitgliedschaft erwirbt, ist automatisch Mitglied der regionalen, kantonalen und nationalen Organisation der FDP.Die Liberalen nach deren Statuten. ³ Mitglieder der jungfreisinnigen Organisation sind automatisch Mitglied der Ortspartei.
Ende / Austritt / Ausschluss	Art. 6 ¹ Die Einzelmitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein allfälliger Austritt ist schriftlich (digital oder brieflich) an die Parteileitung zu richten. ² Die Parteileitung kann Mitglieder, die gegen die Statuten oder die Grundsätze der Ortspartei verstossen oder die Ortspartei schädigen aus der Ortspartei ausschliessen. ³ Gegen Ausschlussentscheide besteht ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung.

III. ORGANE DER ORTSPARTEI

Organe	Art. 7 ¹ Die Organe der Ortspartei sind: a) die Mitgliederversammlung; b) die Parteileitung; c) die Revisionsstelle.
Amtsdauer	Art. 8 ¹ Die Amtsdauer von Parteileitung und Revisionsstelle beträgt vier Jahre. Sie beginnt in dem den Gemeinderatswahlen folgenden Kalenderjahr. Wiederwahl ist möglich.
Ende der Zugehörigkeit zu einem Organ	Art. 9 ¹ Die Zugehörigkeit zu einem Organ endet mit dem Tod, Rücktritt, Abberufung, Verlust der Mitgliedschaft, Ausschluss oder Ersatz.
Abberufung	Art. 10 ¹ Die Mitgliederversammlung kann die von ihr gewählten Mitglieder der Parteileitung und der Revisionsstelle mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abberufen. ² Vor der Abstimmung über den Abberufungsantrag hat das betroffene Mitglied ein Anhörungsrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung.

a. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Bedeutung	Art. 11 ¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Ortspartei. ² Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Ortspartei zusammen und steht unter dem Vorsitz des Ortsparteipräsidiums, bei dessen Verhinderung unter dem Vorsitz des Vizepräsidiums.
Einberufung und Zusammentritt	Art. 12 ¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. ² Sie wird schriftlich (digital oder brieflich) durch die Parteileitung einberufen. ³ Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen auf Begehren: a) von mindestens 2 Mitgliedern der Parteileitung; b) der Revisionsstelle; c) von einem Fünftel der eingeschriebenen Mitglieder der Ortspartei. ⁴ Das Begehren auf Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich (digital oder brieflich) und unter Angabe mindestens eines Traktandums an die Parteileitung zu erfolgen. Sie muss spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens abgehalten werden. ⁵ Die Antragstellenden können eine längere Frist zur Einberufung einräumen.

**Einladung,
Traktanden,
Anträge**

Art. 13

¹ Die Einladung erfolgt durch die Parteileitung spätestens 10 Tage vor der Versammlung.

² Diese hat eine vollständige Traktandenliste zu enthalten.

³ Über Geschäfte, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung.

⁴ Ein Zehntel der anwesenden Mitglieder kann verlangen, dass ein Geschäft auf die Traktandenliste der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt wird.

Zuständigkeit

Art. 14

¹ Die Mitgliederversammlung beschliesst über alle Gegenstände, welche ihr durch die Statuten zugewiesen werden.

² Insbesondere sind das:

- a) Nominierung von Kandidierenden für öffentliche Ämter in der Gemeinde, die der Volkswahl unterliegen;
- b) Wahlvorschläge zuhanden der Regionalpartei;
- c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidiums, Abnahme von Jahresrechnung und Revisionsstellenbericht;
- d) Entlastung der Parteileitung und der Revisionsstelle;
- e) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- f) Vertragliche Vereinbarungen mit anderen politischen Parteien oder Gruppierungen auf Gemeindestufe;
- g) Stellungnahme oder Beschlussfassung zu den übrigen von der Parteileitung vorgelegten Geschäften;
- h) Wahl des Ortsparteipräsidiums und der frei zu wählenden Mitglieder der Parteileitung;
- i) Wahl der Revisionsstelle;
- j) Festsetzen der Mitgliederbeiträge, wobei die Mitglieder der jungfreisinnigen Organisation vom Mitgliederbeitrag befreit sind, solange sie dort einen Mitgliederbeitrag bezahlen;
- k) Anträge der Mitglieder

Stimmrecht

Art. 15

¹ Jedes Parteimitglied hat eine Stimme.

**Beschluss-
fassung**

Art. 16

¹ Eine ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

² Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen in offener Abstimmung, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

³ Massgebend ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen.

³ Erreichen bei Wahlen die KandidatInnen das absolute Mehr nicht, so gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

³ Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

b. PARTEILEITUNG

Bedeutung

Art. 17

¹ Die Parteileitung ist das geschäftsführende Organ der Ortspartei.

Zusammen- setzung

Art. 18

¹ Die Parteileitung setzt sich zusammen aus:

- a) dem Ortsparteipräsidium;
- b) min. 2 weiteren Mitgliedern;
- c) den amtierenden Gemeinde- und Schulratsmitgliedern (Primarschule und Oberstufe) von Amtes wegen.

¹ Die Parteileitung konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 14 Ziff 2 lit. i selbst. Sie kann Ausschüsse (permanente und vorübergehende) bilden und diesen Aufgaben ihres Zuständigkeitsbereiches delegieren.

Stimmrecht, Beschluss- fassung

Art. 19

¹ Die Parteileitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Im übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 16 dieser Statuten.

² Bei dringlichen Geschäften kann die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg erfolgen. Der Beschluss erlangt nur Gültigkeit, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Parteileitung ihre Stimme abgeben. Verlangt ein Mitglied der Parteileitung Beratung an einer Sitzung, ist der Zirkularbeschluss ungültig.

Einberufung

Art. 20

¹ Die Parteileitung wird durch das Ortsparteipräsidium (digital oder brieflich) unter Angabe der Traktanden, in der Regel spätestens 10 Tage vor der Sitzung, einberufen.

² Die Parteileitung tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Jahr.

Zuständigkeit

Art. 21

¹ Die Parteileitung konstituiert sich unter Vorbehalt der Massgaben der vorliegenden Statuten selbst.

² Sie beschliesst über alle Gegenstände, welche ihr durch die Statuten zugewiesen werden sowie über alle Gegenstände, welche nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

³ Insbesondere sind das:

- a) Geschäftsführung und Vertretung der Ortspartei im allgemeinen;
- b) Wahl der kantonalen Delegierten;
- c) Vorbereiten der Geschäfte der Mitgliederversammlungen;
- d) Einberufung von Arbeitsgruppen;
- e) Beschlussfassung über Vernehmlassungen und Stellungnahmen im Namen der Ortspartei;
- f) Geschäfte, die ihr von der Mitgliederversammlung zugewiesen wurden;
- g) weitere Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung zugeordnet sind;
- h) Kontakt mit den übrigen Parteien in der Gemeinde
- i) Führen der Personalplanung;
- j) Förderung von Aktivitäten der Ortspartei;
- k) Erlass und Änderung von Reglementen zur Reglementierung aller Geschäfte und Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der vorliegenden Statuten sind;
- l) Erlass und Änderung der Positionspapiere und Festlegung der Leitlinien für die politische Tätigkeit der Ortspartei.

d. Revisionsstelle

Revisions- stelle

Art. 22

¹ Die Tätigkeit der Revisionsstelle umfasst die Kontrolle der gesamten Geschäfts- und Rechnungsführung der Ortspartei.

² Die Revisionsstelle besteht aus 2 Mitgliedern.

³ Nicht wählbar sind Mitglieder der Parteileitung.

VI. FINANZEN DER ORTSPARTEI

Finanzen

Art. 23

¹ Die zur Finanzierung der Ortspartei notwendigen Mittel werden beschafft durch:

- a) einen Mitgliederbeitrag von max. CHF 200.00 pro Mitglied und Jahr;
- b) freiwillige Zuwendungen;
- c) Sammlungen;
- d) weiteren Einnahmen.

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Haftung

Art. 24

¹ Die Ortspartei haftet ausschliesslich mit dem eigenen Vermögen.

² Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der Ortspartei ist ausgeschlossen.

VII. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

Statutenrevision

Art. 25

¹ Anträge auf Statutenrevision sind der Parteileitung schriftlich einzureichen.

² Erfolgt ein Antrag auf Statutenrevision ohne gleichzeitiges gültiges Begehren auf Einberufung einer Mitgliederversammlung wird der Antrag anlässlich der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht.

³ Die Statutenrevision bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten anlässlich einer Mitgliederversammlung.

Auflösung

Art. 26

¹ Die Ortspartei wird aufgelöst, wenn an einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden Stimmen der Auflösung zustimmen.

² Die Aktiven und die Akten werden der kantonalen Organisation der FDP. Die Liberalen übergeben.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Ergänzende Bestimmungen

Art. 27

¹ Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten sinngemäss die Statuten der regionalen- bzw. kantonalen Organisation.

Aufhebung bisheriger Rechten

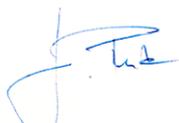
¹ Die Statuten vom 26. Mai 2003 werden aufgehoben.

Inkrafttreten dieser Statuten

Art. 28

¹ Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 20. August 2021 genehmigt und vorbehältlich der Genehmigung durch die Kantonalpartei in Kraft gesetzt worden.

Zuzwil, den 30.08.2021



Die Ortsparteipräsidentin
Sabine Plank



Der Aktuar
Urs Honold

Die vorliegenden Statuten wurden am 25.10.2021 durch die kantonale Parteileitung genehmigt.



Der Kantonalpräsident
Raphael Frei



Der Geschäftsführer
Christoph Graf